

Vertrag

Zwischen:

Andrea Bork
Blankenburger Str. 16a
13156 Berlin

&

Petra Bork
Triftstraße 43
13127 Berlin

(im folgenden BILDAUTOR genannt)

einerseits und:

(im folgenden KUNDE genannt)

Anschrift:

_____ **andererseits.**

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a) Gegenstand dieses Vertrags ist das vom Bildautor zu schaffende, vom Kunden in Auftrag gegebene Werk/ die Illustration mit dem Titel/ Arbeitstitel: _____

sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

- b) Grobe Beschreibung des Werkes/ Angaben zum ungefähren Umfang des Werkes:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- c) Der Bildautor versichert, Inhaber des Urheberrechts und allein berechtigt zu sein, über die Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen zu haben. Dies gilt auch für von ihm gelieferte Bildvorlagen. Bietet der Bildautor dem Kunden Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht eindeutig geklärt ist, so hat er den Kunden darüber und über sämtliche ihm bekannten/ erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.

2. RECHTEINRÄUMUNG

- a) Der Bildautor räumt dem Kunden das räumlich und zeitlich unbegrenzte/ begrenzte einfache/ ausschließliche Recht zur Nutzung des Werkes in folgendem Rahmen ein:
-
-
-
-
-
- b) Für die Arbeiten (Entwürfe und Reinzeichnungen) des Bildautors gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes unabhängig davon, ob sie die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreichen.
- c) Ohne Zustimmung des Bildautors dürfen seine Werke weder im Original noch bei der Reproduktion bearbeitet oder umgestaltet werden.
- d) Die Werke des Bildautors dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang gemäß 2 a) verwendet werden. Die eingeräumten Nutzungsrechte erwirbt der Kunde erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars.
- e) Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen bedürfen der Zustimmung des Bildautors; es ist ein gesondertes Honorar zu vereinbaren.
- f) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung des Bildautors. Dies gilt nicht im Falle der Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte.
- g) Der Bildautor hat einen Auskunftsanspruch über den Umfang der Nutzung durch den Kunden.

3. HONORAR/ VERGÜTUNG

- a) Das Honorar des Bildautors beträgt:€ und setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- Vergütung für die gesamte Entwurfsarbeit / Konzeption etc. i.H.v.€
 - Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten i.H.v.€
 - Vergütung für die Erstellung von Reinzeichnungen i.H.v.€ zuzüglich Nebenkosten.
- b) Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufs-/ branchenüblich. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet der Bildautor ein Abschlagshonorar i.H.v.€ als Vergütung seiner Entwurfsarbeit.
- c) Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar, sie begründen, wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, auch keine Miturheberschaft.
- d) Das Honorar ist bei Ablieferung der jeweiligen Arbeiten fällig und ohne Abzug zu zahlen. Bei umfangreichen und in der Abwicklung langfristigen Arbeiten ist eine angemessene Vorauszahlung zu leisten.

4. ZUSATZLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- a) Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. (Stundensatz: 30,-€)
- b) Im Zusammenhang mit den Entwurfs- oder Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (Zwischenrepros etc.) sind zu erstatten.
- c) Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Kunden zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- d) Die Vergabe jeglicher Fremdleistungen (Fotoaufnahmen, Lithos, Druckausführung,...) nimmt der Bildautor nur aufgrund einer mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Soweit der Bildautor auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Kunde ihn von hieraus entstehenden Ansprüchen frei.
- e) Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig, vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

5. BELEGEXEMPLARE

Von vervielfältigten Werken sind dem Bildautor mindestens 3 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

6. EIGENTUM; VERSENDUNGSGEFAHR

- a) An den Arbeiten des Bildautors werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- b) Die Originale sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach angemessener Frist (maximal vier Wochen) unbeschädigt an den Bildautor zurückzugeben.
- c) Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, HAFTUNG

- a) Vor Produktionsbeginn sind dem Bildautor Korrekturmuster vorzulegen. Der Bildautor ist zu einer sorgfältigen Überprüfung dieser Muster verpflichtet.
- b) Die Produktion wird vom Bildautor nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Bildautor ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen, wobei der Kunde den Bildautor von der sich aus diesen Entscheidungen ergebenden Haftung freistellt.
- c) Der Bildautor haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie für die Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten.

8. GESTALTUNGSFREIHEIT

- a) Die Gestaltungsfreiheit des Bildautors wird durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt.
- b) Sämtliche dem Bildautor überlassenen Vorlagen werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/ Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

- a) Soweit dieser Vertrag keine speziellen Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der wegfallenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- b) Jede Partei erhält je eine gleich lautende unterschriebene Fassung dieses Vertrages.
- c) Nebenabreden und Ergänzungen zu vorliegendem Vertrag bedürfen der Schriftform, wobei ein bestätigender Briefwechsel der Vertrags-Parteien genügt.
- d) Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, oder Verramschung oder Makulierung des Werkes fallen alle eingeräumten Rechte, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, entschädigungslos an den Bildautor zurück.

10. **ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND** für diesen Vertrag ist Berlin-Pankow.

Ort, Datum und Unterschrift

Andrea Bork (Bildautor 1)

Petra Bork (Bildautor 2)

Ort, Datum und Unterschrift

Kunde